



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

Münchner Klimaherbst 2023



Prof. Dr. Markus Vogt



Modelle der Klimagerechtigkeit

Münchner Klimaherbst 2023, 09.10.2023

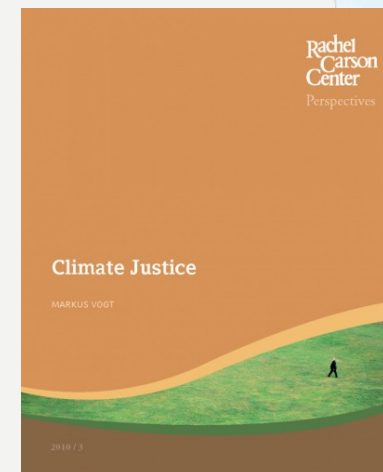




Gliederung

1. 1. Klimaschutz als neue Dimension der Gerechtigkeit
2. 2. Ethische Orientierung und Methodenfragen
3. 3. Green Development Rights
4. 4. Klimaschutz als Freiheitsrecht

Hintergrund:



2021; 2. Aufl. 2022
englisch 2023

2010 (auch online)



1. Klimaschutz als neue Dimension der Gerechtigkeit

1.1 Der Klimawandel als Gerechtigkeitskonflikt

- kein Schicksal, sondern v. a. durch den Menschen verursacht (*anthropogen*) und daher eine Frage der Gerechtigkeit
- „die umfassendste Gefährdung der Lebensgrundlagen“ (DBK)
- „untergräbt die Existenzrechte von 2,5 Mrd. Menschen“ (Santarius)
- Brennpunkt globaler, intergenerationeller und ökologischer Gerechtigkeit
- Verteilung des Emissionsrecht als „größte Gerechtigkeitslücke im gegenwärtigen Prozess der Globalisierung“ (Baer u.a.)





1.2 „Das größte Marktversagen der Geschichte“ (Nicholas Stern)

Kosten des Klimawandels nach N. Stern: bei Nichthandeln 5 – 20 % des globalen Bruttoinlandsproduktes (= 5.500 Mrd. €/Jahr), bei raschem Handeln 1 % des BIP (= 300 Mrd. €/Jahr)



Gründe für das Marktversagen:

- Externalisierung der Kosten
- Sprunghaftigkeit, Politikabhängigkeit und internationale Unberechenbarkeit von Energiepreisen
- Langfristigkeit technischer Entwicklungen und Investitionszyklen im Energiebereich

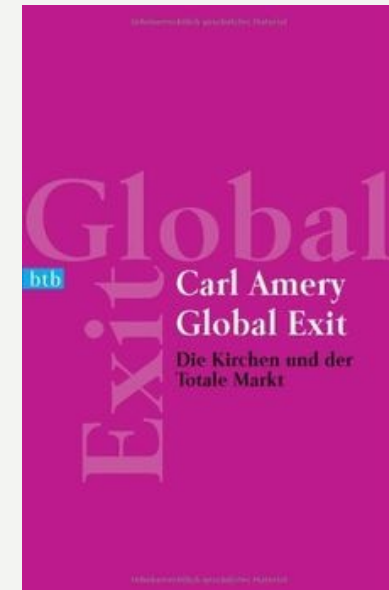
Konsequenz: Der Strukturwandel der Energieversorgung ist eine Frage politischer Entscheidungen und nicht ein Selbstläufer marktwirtschaftlicher Anpassung.



1.2 „Das größte Marktversagen der Geschichte“

Die Rolle des Marktes:

- „Überantwortung des Weltschicksals an das Kapitalinteresse“ (Carl Amery)?
- Klimaschutz wird sich nicht gegen die Märkte durchsetzen lassen.
- Die Märkte brauchen neue Rahmenbedingungen und eine Kultur der Fairness.





1.3 Die Signatur der Gerechtigkeitskonflikte im Klimawandel

Die Besonderheit der ethischen Probleme, die sich mit dem Klimawandel stellen, liegt im großen **Abstand zwischen Verursachern und Leidtragenden.**

Klimakosten werden ausgelagert auf

- (a) die Zukunft,
- (b) die armen Länder des Südens,
- (c) die Natur.

Trittbrettfahrerproblem

Es fehlt nicht an moralischen Appellen, sondern an der exakten **Benennung von Konflikten, Prioritäten und Verantwortungsbereichen.**



2. Ethische Orientierung und Methoden

2.1 Solidarität als Überlebensbedingung für unsere Zivilisation

Gemeinsame, aber unterschiedliche Verantwortung

Klimaschutz setzt **globale Solidarität** voraus:

- langfristig durch *mitigation* (Vermeidung),
- mittelfristig durch *adaptation* (Anpassung),
- kurzfristig durch Katastrophenhilfe.





2.1 Solidarität als Überlebensbedingung für unsere Zivilisation



Kern eines neuen „global deal“: **CO₂-Gerechtigkeit**

Investitionen für das **kollektive Gut „Klima“** sind leicht **ausbeutbar**.

Die Bewältigung des Klimawandels braucht einen institutionellen Wandel in Richtung „**Global Governance**“.

Ethik muss gerechtigkeitstheoretische Ansprüche und Pflichten verbindlich **präzisieren**, akteursspezifisch **eingrenzen**, freiheitlich **pluralisieren** und strukturell **verankern**.



2.2 Klimagerechtigkeit als Machtkonflikt

- Die „Möglichkeit, die Lebenshülle des **Planeten als Müllkippe** zu nutzen, stellt eine Quelle wirtschaftlicher **Macht** dar. Wer immer nach einem größeren Anteil an wirtschaftlicher Macht strebt, wird daher auf einem größeren Anteil an der Belastung der Atmosphäre beharren. Darin besteht der Verteilungskonflikt um die begrenzte Ressource Erdatmosphäre.“ (Wuppertal Institut 2006, 189)
- „In der Welt von **heute** sind es in erster Linie die Armen, die unter dem Klimawandel zu leiden haben. **Morgen** aber wird sich die ganze Menschheit den Gefahren gegenübersehen, die die globale Erwärmung mit sich bringt.“ (Loster 2008, 5f.)



2.3 Ethische Handlungsprinzipien

Die räumliche und zeitliche Entgrenzung wirtschaftlicher und sozialer Interaktionen fordert eine entsprechende **räumliche und zeitliche Ausweitung der Ethik**.



Prinzip der Retinität: Alle gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Prozesse in das sie tragende Netzwerk ökologischer Regelkreise einbetten.

Vorsorgeprinzip: weil die Folgen des Klimawandels verzögert und langfristig wirken.

Verursacherprinzip: rückwirkend die Lasten für verursachte Schäden übernehmen sowie vorausschauend alle Kosten in die Preise einbeziehen.

Angesichts zahlreicher Konflikte und Unsicherheiten sind Entscheidungen nach dem Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** abzuwägen.



2.4 Künftige Generationen als Rechtssubjekte?

- Künftige Generationen „als **rein abstrakte Größe** können nicht unmittelbar Träger von einklagbaren Rechten sein.“ (Saladin / Zenger 1988, 73-80) / „no-identity-problem“
- Verpflichtung, dafür **Sorge** zu tragen, dass die Nachkommen in lebenswerten Verhältnissen aufwachsen und ihnen auch langfristig die nötigen **Voraussetzungen** für ein gelingendes Leben zur Verfügung stehen.
- „Handle so, dass die Wirkungen deiner Handlungen verträglich sind mit der **Permanenz echten menschlichen Lebens** auf Erden.“ (H. Jonas 1984, 36; zur Begründung ebd. 35-102.)





2.5 Gerechtigkeitstheoretische Strukturierung des Diskurses

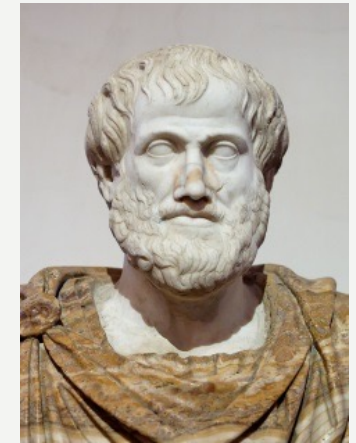
- Eine pauschale globale und ökologische Entgrenzung von Gerechtigkeitspostulaten läuft Gefahr, in eine bloße **Überforderung und Verflachung** zu münden.
- **relationaler Zugang**: eine proportional angemessene Verteilung von Gütern und Rechten zwischen Personen und Gruppen
- **menschenrechtlicher Zugang**: ein anthropologisch und kulturell zu definierendes Mindestmaß an Gütern und Rechten für eine würdige Existenz
- „Gleichheit wie auch Würde machen das Ideal der Gerechtigkeit aus, eine **Politik der Gerechtigkeit** wird Menschenrechtsfragen ebenso wie Verteilungsfragen im Sinn haben.“ (Sachs 2003, 38.)



2.5 Gerechtigkeitstheoretische Strukturierung des Diskurses

Aristotelische Gliederung des Gerechtigkeitsbegriffs

- **Legalgerechtigkeit:** formale und institutionelle Fragen, im Blick auf globale Ressourcenkonflikte
- **Distributive Gerechtigkeit:** Vermeidung extremer Ungleichheit in den Güter- und Ressourcenausstattungen
- **Tauschgerechtigkeit:** dynamischer Kern der Gerechtigkeit
- **korrektive Gerechtigkeit:** im Kontext der Debatte um „historische Schuld“ im Klimawandel virulent und umstritten

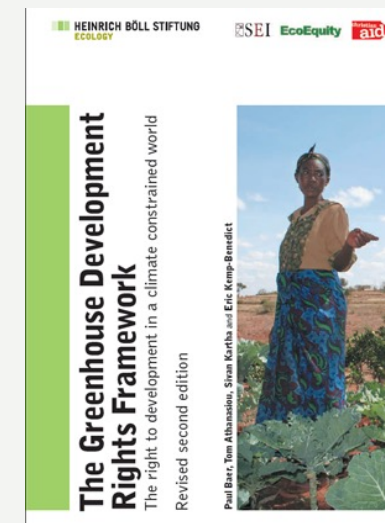




3. Green Development Rights

3.1 Der ethische Vorrang des Rechts auf Entwicklung

- Gefordert durch Entwicklungsländer: ein **Recht auf Entwicklung**, das:
 - (a) die Befriedigung der fundamentalen menschlichen Bedürfnisse (*basic needs*),
 - (b) die Befreiung von Entbehrung und Verwundbarkeit (*vulnerability*) und
 - (c) ein bescheidenes Maß an Sicherheit und Wohlbefinden (*safty and welfare*) beinhaltet
- Bezogen auf den Gerechtigkeitsdiskurs konkretisiert sich dies in Kriterien der
 - **Bedarfsgerechtigkeit**,
 - **Chancengerechtigkeit**,
 - **Verfahrensgerechtigkeit**.(Wallacher/Reder 2008, 12f.)





Verteilungspolitische Konflikte

In China ist der erfolgreiche Ausstieg aus der Armut weitgehend ein Einstieg in die **Raubbauökonomie**.

Der **Konflikt zwischen sozialen und ökologischen Aspekte der SDGs** ist nicht aufgelöst.

Entwicklung findet noch weitgehend nach dem Modell „**Wie im Westen so auf Erden**“ (W. Sachs) statt.

Ist der Konflikt zwischen den „unbequemen Wahrheiten der Ökologie“ (W. Haber) und dem gerechtigkeits-theoretischen Anspruch des Humanismus unauflösbar?





3.2 Contraction and Convergence (C&C)

- ***Das Contraction and Convergence (C&C)-Modell als Grundlage der UN-Klimaverhandlungen***

(Baer/Athanasίου 2007, 14-18; Baer/Athanasίου/Kartha 2007, 23-45.)



Braunkohlekraftwerk
Frimmersdorf

- Vertrag, der eine **Obergrenze global erlaubter CO₂-Emissionen** festlegt (*contraction*).
- Prozess der allmählichen Annäherung an eine **Verteilung der Emissionsberechtigungen** nach egalitären Kriterien (*convergence*)
- ***Das Responsibility and Capacity-Modell als mögliche Alternative***
(Baer/Athanasίου 2007, 14-18; Baer/Athanasίου/Kartha 2007, 23-45.)



3.3 Der Weltklimavertrag von Paris: Fahrplan für eine postfossile Gesellschaft

Drei zentrale Ergebnisse

- Die Klimaerwärmung soll auf „deutlich unter 2°C, **möglichst 1,5° C**“ begrenzt werden.
- Der CO₂-Ausstoß soll in der zweiten Hälfte des 21. Jahrhunderts **vollständig gestoppt werden**.
- Die Zusage umfangreicher **finanzieller und technischer Unterstützung** für die sogenannten Entwicklungsländer.



Die **SDGs als Interpretationsrahmen** sichern Armutsbekämpfung als Randbedingungen für Klimaschutz.





Konsequenzen für Deutschland

- Budget-Ansatz: Gemessen am 1,5 Grad-Ziel hat Deutschland hat ein **Restbudget von 3 GT CO2 äq**
- Dem entspricht **Klimaneutralität bis 2035**.
- Die EKD hat sich im Herbst 2022 auf dieses Ziel verpflichtet.
- Das **Klimaschutzgesetz von 2021**, das aktuell aufgeweicht wird, erreicht eine Reduktion von **65% bis 2045**.
- September/Oktober 2023: Aufrufe von Juristen und Theologen zu mehr Klimaschutz.
- nötig: **ausgewogenes Instrumentenset** von Legal-, Verteilungs-, Tausch- und Korrektivgerechtigkeit



Prioritäten der Klimagerechtigkeit (DBK 2022)

1. Das deutsche Klimaschutzziel **für das Jahr 2030** wird zu Beginn der nächsten Legislaturperiode auf **78% CO₂-Einsparungen** im Vergleich zu 1990 erhöht.
2. Die Bundesregierung **berichtet jährlich über die Differenz** zwischen den tatsächlichen, den geplanten und den zur Einhaltung des deutschen CO₂-Restbudgets für das 1,5°C-Ziel erforderlichen CO₂-Reduktionen.
3. ... **umfassenden Klimaplans** um weitere Maßnahmen zu ergänzen.
4. Strategisch haben beim Klimaschutz Maßnahmen zur **Erhöhung der Energieeffizienz** **Priorität**, darauf folgen andere Maßnahmen zur Reduktion des CO_{2äq}-Ausstoßes. Für die CO₂-Entnahme aus der Atmosphäre sind vorrangig und soweit wie möglich **natürliche CO₂-Senken** zu nutzen, die es zu regenerieren, zu stärken und auszubauen gilt.
5. Die **CO₂-Bepreisung** ist ein zentrales Instrument für effizienten, kostengünstigen Klimaschutz.
6. **Klimaschutz muss sozial ausgestaltet werden. ...**



4. Klimaschutz als Freiheitsrecht

4.1 Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes (Erster Senat) vom 24. März 2021 zum Klimaschutzgesetz

Leitsätze zum Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 (Klimaschutz)

5. Als Klimaschutzgebot hat Art. 20a GG eine **internationale Dimension**. [...] Das Klimaschutzgebot verlangt vom Staat international ausgerichtetes Handeln zum globalen Schutz des Klimas und verpflichtet, im Rahmen internationaler Abstimmung auf Klimaschutz hinzuwirken.

Der Staat kann sich seiner Verantwortung nicht durch den Hinweis auf die Treibhausgasemissionen in anderen Staaten entziehen.



6. In Wahrnehmung seines **Konkretisierungsauftrags** und seiner Konkretisierungsprärogative hat der Gesetzgeber das Klimaschutzziel des Art. 20a GG aktuell verfassungsrechtlich zulässig dahingehend bestimmt, dass der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf **deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist**.
7. **Art. 20a GG ist eine justiziable Rechtsnorm**, die den politischen Prozess zugunsten ökologischer Belange auch mit Blick auf die künftigen Generationen binden soll.



9. Das Grundgesetz verpflichtet unter bestimmten Voraussetzungen zur Sicherung grundrechtsgeschützter Freiheit über die Zeit und zur **verhältnismäßigen Verteilung von Freiheitschancen über die Generationen.**

Subjektivrechtlich schützen die Grundrechte als intertemporale Freiheitssicherung vor einer einseitigen Verlagerung der durch Art. 20a GG aufgegebenen Treibhausgasminderungslast in die Zukunft.

Auch der objektivrechtliche Schutzauftrag des Art. 20a GG schließt die Notwendigkeit ein, mit den natürlichen **Lebensgrundlagen** so sorgsam umzugehen [...], **dass nachfolgende Generationen diese nicht nur um den Preis radikaler eigener Enthaltensamkeit weiter bewahren könnten.**





10. **Die Schonung künftiger Freiheit verlangt auch, den Übergang zu Klimaneutralität rechtzeitig einzuleiten.** Konkret erfordert dies, dass **frühzeitig transparente Maßgaben** für die weitere Ausgestaltung der Treibhausgasreduktion formuliert werden, die für die erforderlichen Entwicklungs- und Umsetzungsprozesse Orientierung bieten und diesen ein hinreichendes Maß an Entwicklungsdruck und **Planungssicherheit** vermitteln.
11. Der Gesetzgeber muss die erforderlichen Regelungen zur Größe der für bestimmte Zeiträume insgesamt zugelassenen Emissionsmengen selbst treffen.
[...]



4.2 Klimaschutz und Liberalismus

Ein Kommentar von [Bernd Ulrich](#)



In Karlsruhe wurde das höchste Gut der Gesellschaft neu definiert: die Freiheit. Ökologisch blinder Liberalismus, nur aufs eigene Wohl bedacht, ist gegen das Grundgesetz.

„Dann hat die **ökologische Revolution also begonnen**, das musste ja irgendwann passieren. Aber dass der revolutionäre Funke ausgerechnet von jenen schnöden Flachdachbauten in Karlsruhe ausgeht, in denen das Bundesverfassungsgericht sitzt, das überrascht dann doch ein wenig.“

<https://www.zeit.de/politik/deutschland/2021-04/karlsruhe-bundesverfassungsgericht-klimaschutz-urteil-grundgesetz-freiheit/komplettansicht>

Freiheitsverteidigung im Schatten des Ukrainekrieges

Das jüngste Gutachten des Weltklimarates (2/2022) ging in der öffentlichen Wahrnehmung im **Schatten der Ukraine** weitgehend unter.

Die finanziellen Ressourcen fließen künftig stärker in die Verteidigung, die globale Handlungsfähigkeit für Klimaschutz ist eingeschränkt.

Die Unabhängigkeit von fossilen Energien wird zu einer dringlichen Frage der Sicherheit.

Gibt es Zusammenhänge zwischen dem „Krieg gegen die Natur“ und dem Krieg unter Menschen?

